



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2004/128

Amt / Aktenzeichen I/50 /	öffentlich	Vorlage 2004/128/2	Datum 15.12.2004
------------------------------	------------	-----------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	16.12.2004				

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Auf die Sachdarstellung in der Vorlage 2004/128, die Erläuterungen in der Sport- und Sozialausschusssitzung am 30.11.2004 und die Ergänzungsvorlage 128a wird verwiesen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2004 den Entwurf des Vertrages über die Gründung der Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II mit der Agentur für Arbeit beschlossen.

Der Vertragsentwurf enthält folgende wesentlichen Eckpunkte:

Rechtsform und Sitz

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in Warendorf, Waldenburger Str. 2, d. h. im Kreishaus.

Aufgabenübertragung

Der Kreis überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) wird nicht übertragen.

Organisation der Aufgabenwahrnehmung

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ gemeinsam durch die Gemeinden und die Agentur für Arbeit in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis Warendorf eingerichtet werden, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen.

Personal

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt die Arbeitsgemeinschaft rd. 130 Mitarbeiter. Sie wird jedoch nicht über eigenes Personal verfügen, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis werden die erforderlichen Mitarbeiter bereitstellen.

Dabei stellen die Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Personal zur Erledigung von Bundesaufgaben zur Verfügung. In diesem Fall werden die Personalkosten pro Mitarbeiter mit 60.000,-- €/Jahr und die Sachkosten mit 7.400,-- € aus der Verwaltungskostenpauschale des Bundes erstattet. Die Beträge werden jährlich entsprechend den tarifvertraglichen Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst angepasst.

Organe

Die Trägerversammlung setzt sich aus 8 Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die

Agentur für Arbeit und der Kreis benennen je 4 Vertreter sowie Stellvertreter.

Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor und 2 Vertreter der Städte und Gemeinden an.

Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird von der Agentur für Arbeit gestellt.

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreises gestellt, der stellvertretende Geschäftsführer auf Vorschlag der Agentur für Arbeit.

Beirat

Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wird ein Beirat aus Vertretern der Vertragspartner, der Gemeinden sowie der für den Arbeitsmarkt maßgeblichen Institutionen eingerichtet.

Die Fraktionsvorsitzenden haben den Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft erhalten.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
